

Der Gemeinderat Uzwil erlässt gestützt auf Art. 5 und Art. 136 lit. g des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 und Art. 22 der Gemeindeordnung vom 30. Mai 1994 das

## **Benützungsreglement für das Freibad und die Uzehalle**

### **I GEMEINSAME BESTIMMUNGEN**

#### **Art. 1 Geltungsbereich**

Dieses Benützungsreglement gilt für das Freibad und die Uzehalle der Gemeinde Uzwil.

Es regelt die Rechte und Pflichten der Benützer.

#### **Art. 2 Verwaltung**

Die Liegenschaftenverwaltung der Gemeinde ist für die Verwaltung der Anlagen zuständig.

#### **Art. 3 Öffnungszeiten**

Die Liegenschaftenverwaltung setzt Saisonbeginn und -ende sowie die generellen Öffnungszeiten fest.<sup>1</sup>

Das Betreten und Benützen der Anlage ausserhalb der Öffnungszeiten ist nicht gestattet.

#### **Art. 4 Beschädigungen und Verunreinigungen**

Jede Beschädigung oder Verunreinigung der Anlagen ist zu unterlassen. Beschädigungen und Verunreinigungen der Anlagen verpflichten zu Kosten deckendem Schadenersatz oder Reinigungsentgelt.

Findet ein Benützer Anlageteile verunreinigt oder beschädigt vor, meldet er das dem Personal.

#### **Art. 5 Aufsicht**

Das Personal sorgt für Sicherheit, Ruhe und Ordnung.

Seine Anordnungen sind zu befolgen.

#### **Art. 6 Sanktionen**

Das Personal weist Personen aus der Anlage, die trotz Ermahnung gegen Bestimmungen dieses Benützungsreglements verstossen.

Bezahlte Eintrittsgebühren werden nicht zurückerstattet.

Die Liegenschaftenverwaltung kann den weiteren Zutritt zu den Anlagen verbieten.

Vorbehalten bleiben strafrechtliche Massnahmen.

---

<sup>1</sup> Geändert durch Nachtrag 1

**Art. 7 Beschwerden und Anregungen**

Beschwerden sowie Anregungen und Wünsche sind ans Personal oder an die Liegenschaftsverwaltung zu richten.

**Art. 8 Fundgegenstände**

Gegenstände, die in den Anlagen gefunden werden, sind dem Personal abzugeben.

Über Fundgegenstände, die bis Saisonende nicht abgeholt werden, wird verfügt.

**Art. 9 Haftung**

Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Unfälle, verlorene Gegenstände oder Diebstahl ab. Vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.

Werden Anlagen durch geführte Gruppen kollektiv besucht, so ist der Leiter der Gruppe für die Aufsicht und die individuelle Sicherheit der Gruppenmitglieder verantwortlich.<sup>2</sup>

**Art. 10 Mietartikel**

Mietartikel werden gegen Bezahlung einer Gebühr und Hinterlegung eines Pfandes leihweise abgegeben.

Sie sind sorgfältig zu behandeln. Eine missbräuchliche Verwendung oder der Verlust der Gegenstände verpflichtet zum Schadenersatz.

Vor dem Verlassen der Anlage hat der Benützer die gemieteten Gegenstände der Ausgabestelle zurückzugeben.

**II BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DAS FREIBAD****Art. 11 Badegäste**

In das Freibad haben alle Personen Zutritt, ausgenommen:

- a) Kinder vor Vollendung des achten Altersjahres ohne zuverlässige Begleitung, welche das 16. Altersjahr vollendet hat und die Aufsicht gewährleisten kann;<sup>3</sup>
- b) Personen mit ansteckenden Krankheiten;
- c) Epileptiker ohne Begleitung;
- d) Betrunkene und Suchtkranke.

**Art. 12 Eintritt**

Das Freibad darf nur nach Bezahlung einer Eintrittsgebühr (Einzelkarte, Abonnement, Dauerkarte) betreten werden.

Der Gemeinderat legt den Gebührentarif fest. Bei der Gebührenbemessung kann er für Einheimische günstigere Preise als für Auswärtige vorsehen.

Die Einzelkarte berechtigt zum einmaligen Eintritt.

Gelöste Einzelkarten, Abonnemente und Dauerkarten werden nicht zurück genommen.<sup>4</sup>

Verlorene Einzelkarten, Abonnemente und Dauerkarten werden nicht vergütet.<sup>5</sup>

<sup>2</sup> Geändert durch Nachtrag 1

<sup>3</sup> Geändert durch Nachtrag 1

<sup>4</sup> Geändert durch Nachtrag 1

<sup>5</sup> Geändert durch Nachtrag 1

Bei Missbrauch werden Sanktionen ergriffen.

### **Art. 13 Öffnungszeiten**

Bei ungünstiger Witterung entscheidet der Badmeister über die Öffnung und die Öffnungszeiten des Schwimmbades.

Für die Benützung des Beachvolleyball-Feldes kann die Liegenschaftenverwaltung abweichende Regelungen treffen.<sup>6</sup>

### **Art. 14 Hygiene**

Vor dem Baden ist das Duschen obligatorisch.

Seifen, Bürsten und andere Reinigungsmittel dürfen nur in den Duschräumen verwendet werden.

### **Art. 15 Badebekleidung**

Der Aufenthalt in der Anlage ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.

### **Art. 16 Verhalten in der Anlage**

Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, der Sicherheit sowie Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

Nicht gestattet ist insbesondere:

- a) von der Längsseite in das Schwimmerbecken zu springen;
- b) Badegäste in die Bassins zu stossen oder zu werfen;
- c) Musikgeräte ohne Kopfhörer und Fernsehapparate zu betreiben;
- d) Tiere mitzunehmen.

Sämtliche Abfälle sind in die bereit gestellten Abfalleimer zu werfen.

Abfälle von Raucherwaren sind in die bereit gestellten Aschenbecher zu werfen.

Nichtschwimmer dürfen sich nur im Lernschwimmbecken aufhalten.

Das Personal kann das Ball- und Frisbeespiel im Areal bei grossem Besucheraufmarsch einschränken oder untersagen.

### **Art. 17 Schwimmunterricht und Schwimmsport**

Die Erteilung von Schwimmunterricht gegen Entschädigung sowie die Zulassung von Schwimmvereinen bedarf der Zustimmung der Liegenschaftenverwaltung.<sup>7</sup>

Über Gesuche zur Durchführung schwimmsportlicher Anlässe entscheidet die Liegenschaftenverwaltung.<sup>8</sup>

## **III BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE UZEHALLE**

### **Art. 18 Benützer der Uzehalle**

Zutritt zur Uzehalle haben alle Benützer, ausgenommen Betrunkene und Suchtkranke.

<sup>6</sup> Geändert durch Nachtrag 1

<sup>7</sup> Geändert durch Nachtrag 1

<sup>8</sup> Geändert durch Nachtrag 1

### **Art. 19 Eintritt**

Die Uzehalle darf während des Allgemeinen Eislaufs nur nach Bezahlung einer Eintrittsgebühr (Einzelkarte, Abonnement, Dauerkarte) betreten werden. Der kostenlose Zutritt zum offiziellen Eisbahnrestaurant ist gewährleistet.<sup>9</sup>

Der Gemeinderat legt den Gebührentarif fest. Bei der Gebührenbemessung kann er für Einheimische günstigere Preise als für Auswärtige vorsehen. Der Gebührentarif unterscheidet zwischen der Nutzung während und ausserhalb der Eissaison.

Die Einzelkarte berechtigt zum einmaligen Eintritt.

Gelöste Einzelkarten, Abonnemente und Dauerkarten werden nicht zurück genommen.<sup>10</sup>

Verlorene Einzelkarten, Abonnemente und Dauerkarten werden nicht vergütet.<sup>11</sup>

Bei Missbrauch werden Sanktionen ergriffen.

Während Sportanlässen kann der organisierende Verein Eintritt verlangen.

### **Art. 20 Benützungzeiten**

Die Liegenschaftenverwaltung legt nach Anhören der Vereine den Belegungsplan der Uzehalle für die Eissaison fest.

Der Gemeinderat legt die Minimalzeiten des Allgemeinen Eislaufs fest.

Das Eisfeld steht dem Publikum nur während des Allgemeinen Eislaufs zur Verfügung.

### **Art. 21 Zutritt aufs Eisfeld**

Das Eisfeld darf nur mit Schlittschuhen betreten werden.

### **Art. 22 Verhalten in der Anlage**

Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, der Sicherheit sowie Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

Nicht gestattet ist insbesondere:

- a) Absperrungen zu überschreiten;
- b) Schlagschussübungen während des Allgemeinen Eislaufs ausserhalb des dafür abgesperrten Bereichs;<sup>12</sup>
- c) Musikgeräte ohne Kopfhörer und Fernsehapparate zu betreiben;
- d) Tiere mitzunehmen.

Sämtliche Abfälle sind in die bereit gestellten Abfalleimer zu werfen.

In der gesamten Eishalle inklusive Nebenräume und Gastronomiebetriebe gilt jederzeit ein generelles Rauchverbot.<sup>13</sup>

Für die Benützung der Garderoben während und ausserhalb der Eissaison gelten die Bestimmungen des Reglements für die ausserschulische Benützung der Schul- und Schulsportanlagen der Gemeinde Uzwil sachgemäss.

<sup>9</sup> Geändert durch Nachtrag 1

<sup>10</sup> Geändert durch Nachtrag 1

<sup>11</sup> Geändert durch Nachtrag 1

<sup>12</sup> Geändert durch Nachtrag 1

<sup>13</sup> Geändert durch Nachtrag 1

**Art. 23 Unterricht, sportliche Nutzung**

Für Unterricht, für die Nutzung durch Vereine oder für Sportanlässe steht die Anlage nur während der dafür im Belegungsplan vorgesehenen Zeiten zur Verfügung.

**Art. 24 besondere Nutzungsbestimmungen**

Benützungsbewilligungen für die Zeit ausserhalb der Eissaison und für Benützungszeiten gemäss Belegungsplan können mit ergänzenden Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

**IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN****Art. 25 bisheriges Recht**

Mit der Inkraftsetzung dieses Benützungsreglements wird die Badeordnung vom 17. April 1974 ausser Kraft gesetzt.

**Art. 26 Inkraftsetzung**

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

Uzwil, 19. November 2002

Gemeinderat Uzwil

Werner Walser            Thomas Stricker  
Gemeindepräsident    Ratsschreiber

Referendumsauflage vom 22. November 2002 bis 23. Dezember 2002

Vom Departement für Inneres und Militär genehmigt am 26. Februar 2003

lic. iur. Gabriela Maag Schwendener, Leiterin Rechtsdienst

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt auf den 1. Mai 2003<sup>14</sup>

---

<sup>14</sup> Geändert mit Nachtrag 1, vom Gemeinderat erlassen am 9. März 2010. Referendumsauflage vom 13. März 2010 bis 12. April 2010. Kantonale Genehmigung nicht erforderlich. Nachtrag 1 vom Gemeinderat in Kraft gesetzt auf den 20. April 2010.